

# Beglaubigte Abschrift

Az. RO 5 K 17.33261



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger-

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung der Oberpfalz**

**als Vertreter des öffentlichen Interesses**

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Asylrecht /Ghana

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung

**am 4. März 2019**

folgendes

### Urteil:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG für Ghana vorliegt. Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.05.2017, Gz. [REDACTED]-238 wird in Ziffern 4 und 5 aufgehoben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens hat der Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**Tatbestand :**

Der nach den eigenen Angaben am [REDACTED] 1998 geborene Kläger gibt an, ghanesischer Staatsangehöriger zu sein.

In der Anhörung in der Sprache TWI beim Bundesamt am 2.5.2017, bei welcher der gerichtlich bestellte Vormund [REDACTED] und auf Wunsch des Klägers Herr [REDACTED] anwesend waren, wurde im Wesentlichen vorgetragen:

Der Kläger gehöre zu den Gonja. Er sei Muslim. Er habe noch nie Personalpapiere besessen. Er habe zuletzt in [REDACTED] gelebt. Er habe sein Heimatland Ghana im April 2013 verlassen. Sein Vater heiße [REDACTED]. Er sei schon lange verstorben. Seine Mutter sei durch einen Autounfall verstorben. Er habe noch 2 Schwestern in Ghana. Außerdem 1 Onkel. Er habe keine Schule besucht, sondern nur eine Koranschule. Er könne zwar lesen, aber nicht schreiben. Er habe zuerst gemeinsam mit seinem Vater als Bauer gearbeitet. Nach seinem Tod habe er aber keine Arbeit mehr gehabt. Das Land habe einem Freund des Vaters gehört. Nach dem Tode des Vaters habe er kein zu Hause mehr gehabt. Er habe auf der Straße geschlafen und nichts zu essen gehabt. Er sei dann nach Kumasi und habe dort einen illegalen Goldabbau betrieben. Irgendwann habe er genügend Geld zusammen gehabt, um nach Libyen zu gehen. Libyen habe er verlassen, nachdem dort die Revolution ausgebrochen sei. Er sei krank, deshalb habe das Gericht einen Betreuer bestellt. Seine beiden Schwestern lebten bei einem Onkel. Er selbst habe aber mit dem Onkel jeden Tag Streit gehabt. Der Onkel habe nur 2 Zimmer. Dort lebe der Onkel mit seiner Frau. Im anderen Zimmer seine Kinder und seine beiden Schwestern. Für ihn, den Kläger, habe es kein Zimmer gegeben. Er sei deshalb im Alter von 11 Jahren nach Kumsani gegangen. Er habe 2 Jahre lang den Goldabbau betrieben. Für die Reise nach Libyen habe er 10 Millionen Ghana Cedis, etwa 250,- € aufwenden müssen. Mit diesem Geld hätte er in Ghana keine Existenz aufbauen können. Bei einer Rückkehr nach Ghana würde ihn sein Onkel umbringen. Er habe mit ihm Streit. Von Deutschland aus habe er mit seinem Onkel telefoniert. Den Kontakt habe ein Helfer in Deutschland hergestellt. Zudem habe er Kontakt zu den Schwestern.

Im Übrigen wird auf die Anhörungsniederschrift Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 5.5.2017, dem Kläger zugestellt am 10.5.2017, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab (Ziffern 1 bis 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung seiner Abschiebung nach Ghana oder in einen anderen zu seiner Aufnah-

me bereiten oder zu seiner Rückübernahme verpflichteten Staat forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Ziffer 5). Ferner wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Gegen den am 22.5.2017 mit geänderter Adresse per PZU zur Post gegebenen Bescheid (siehe Blatt 114 BA) wurde am 31.5.2017 Klage erhoben und Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger lässt beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Az.: [REDACTED]-238 vom 5.5.2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass subsidiärer Schutz, hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs.5 und 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen:

Die Anhörung sei nicht ordnungsgemäß erfolgt. Der Kläger habe eine geistige Beeinträchtigung. Dies hätte bei der Anhörung berücksichtigt werden müssen. Trotz der vorgelegten Nachweise der Beeinträchtigung des Klägers gehe das Bundesamt davon aus, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Ghana auch ohne die Unterstützung durch ein familiäres oder soziales Netzwerk gelingen könne, das Existenzminimum zu erreichen. Dies sei aber nicht haltbar. Zudem sei der Kläger nach dem nervenärztlichen Fachgutachten von Dr.

vom [REDACTED].2016 dringend betreuungsbedürftig. Auf S. 3 gelange die Begutachtung zu der Diagnose einer leicht bis mittelgradig ausgeprägten Intelligenzminderung mit Entwicklungsretardierung. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass eine genaue Testung und somit genauere Diagnostik aufgrund der Sprachbarriere nicht erfolgen habe können. Das wirkliche Ausmaß der Beeinträchtigung könne nicht exakt bemessen werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben mitgeteilten Erkenntnisquellen in das Verfahren eingeführt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die Akten des Bundesamtes und die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

1. Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Ghana besteht. Deshalb war Nr. 4 des angefochtenen Bundesamtsbescheids vom 05.05.2017 aufzuheben, soweit dadurch auch das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Ghana verneint wurde. Auch die Abschiebungsandrohung für Ghana in Nr. 5 des angefochtenen Bescheids ist insoweit rechtswidrig und war deshalb aufzuheben.

Die Entscheidung des Bundesamts im Übrigen ist aber rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Klage war insoweit abzuweisen.

- a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Asylanerkennung oder Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG. Das Gericht folgt insoweit den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Bescheids und sieht insoweit gemäß § 77 Abs.2 AsylG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.
- b) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 - EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Eine solche Gefahr der Menschenrechtsverletzung droht dem Kläger nicht.

Dabei können unter bestimmten Umständen auch schlechte humanitäre Bedingungen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen. Ist die schlechte humanitäre Lage weder dem Staat noch den Konfliktparteien zuzurechnen, sondern bedingt durch die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, kommt eine Verletzung von Art. 3 EMRK nur dann in Betracht, wenn ganz außergewöhnliche Umstände in der Person

des Klägers vorliegen, die über die allgemeine Beeinträchtigung der Lebenserwartung des Klägers im Herkunftsland hinausgehen (vgl. EGMR, Urteil vom 27. Mai 2008 - 26565/05, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07). Solche Umstände sind beim Kläger nicht ersichtlich.

c) Aus gesundheitlichen Gründen besteht ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern. Diese Erkrankung muss gemäß § 60a Abs. 2 c AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Aus dem vorgelegten nervenärztlichen Gutachten von Dr. med. [REDACTED] vom [REDACTED].2016 für das Betreuungsverfahren am Amtsgericht, ergibt sich keine Erkrankung, die den Schweregrad einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung hat. Beim Kläger besteht danach eine Entwicklungsverzögerung und eine Minderung der intellektuellen Leistungsfähigkeit, welche eine Betreuung begründet. Zudem besteht danach eher eine ängstlich vermeidende Persönlichkeitsstruktur. Aus dem Fachgutachten geht aber nicht hervor, dass Suizidgefahr besteht oder eine andere lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegt.

d) Dem Kläger steht aber Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Diese Vorschrift knüpft allein an eine faktische Gefährdung an und setzt keine staatliche oder staatsähnliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwGE vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung fragt im Unterschied zum Asylrecht nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht und von wem sie hervorgerufen wird; sie stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Für die Annahme einer „konkreten Gefahr“ genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Die Gefahr muss vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vorliegen, wobei das Element der „Konkretheit“ der Gefahr für „diesen“ Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen

chen Gefährdungssituation statuiert. Außerdem muss die Gefahr auch landesweit drohen.

Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung des Satz 5 setzt voraus, dass dem Ausländer im Falle seiner Abschiebung mit hoher Wahrscheinlichkeit extreme Gefahren drohen. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehendes Auges“ dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (so BVerwG vom 14.11.2007 Az.: 10 B 47/07) oder wenn der Asylsuchende dort auf Dauer ein Leben zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tode führt oder wenn er dort nichts anderes zu erwarten hat als ein „Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (so BVerwG vom 31.7.2002 - 1 B 128/02, AuAs 2002, 261). Dabei ist eine Gesamtschau und Gesamtbetrachtung der Gefahren erforderlich (so BVerwG vom 14.11.2007 a.a.O. m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist bei derzeitiger Sachlage bei einer Rückkehr nach Ghana eine solche extreme Gefahrenlage im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu erwarten. Der Kläger hat nach den vorgelegten Gutachten der Lebenshilfe vom ■■■■■ 2019 eine starke geistige Behinderung. In Ghana werden Menschen mit geistiger Behinderung in psychiatrischen Kliniken behandelt und oftmals zum Teil schweren Misshandlungen ausgesetzt, wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.2.2018 ergibt. Der Kläger hat in Ghana auch keinen ausreichenden Familienanschluss. Seine Eltern sind bereits gestorben. Seine beiden Schwestern sind noch minderjährig und werden offenbar von Fremden versorgt. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Ghana von Familienangehörigen versorgt werden könnte. Schließlich musste der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben bereits als Kind bei einem Goldabbau unzumutbare Kinderarbeit verrichten, ohne dafür eine adäquate Bezahlung zu bekommen. Der Kläger könnte in seinem Heimatland auch nicht auf eine schulische oder berufliche Förderung rechnen, da es für Menschen mit Behinderung in Ghana keinerlei Förderung und Unterstützung gibt. Es besteht deshalb die konkrete Gefahr,

dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Ghana in die Armut abruchst, verwaorlosen und verelenden wird. Da der Kläger aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigungen in allen Lebens- und Lernbereichen eingeschränkt, ist er derzeit nicht in der Lage, für seinen Lebensunterhalt selbst zu sorgen.

Die Beklagte war deshalb unter teilweisen Aufhebung der Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids zu dieser Feststellung zu verpflichten.

2. Die Abschiebungsandrohung (Nr. 5) des angefochtenen Bescheides unterliegt nur teilweise der Aufhebung. Dies ergibt sich aus § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Danach steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegen. Aus § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ergibt sich nur, dass eine Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig ist, als sie die Abschiebung in einen Staat androht, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Nach den oben getroffenen Feststellungen war das Bundesamt verpflichtet im vorliegenden Fall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen. Deshalb ist der angegriffene Bundesamtsbescheid in Ziffer 5 insoweit rechtswidrig und aufzuheben, als die Abschiebung nach Nigeria angedroht wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Regelung des § 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG: „Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotest fest, so bleibt die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Übrigen unberührt.“
3. Die Kostenentscheidung zum Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO (vgl. BVerwG vom 29.6.2009 Az.: 10 B 60/08), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt und hinsichtlich der Abwendungsbefugnis auf § 167 Abs. 2 VwGO, § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.